

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Stabilitätsgesetz 2016

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2016 wurde unter der Bezeichnung „Stabilitätsgesetz“ vom Parlament am 28.12.2015 beschlossen. Es besteht aus einem einzigen Artikel, welcher aber in 999 Absätze unterteilt ist. Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) auf:

#### **Steuerbegünstigung 50% und 65% (Absatz 74, 87, 88)**

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und für energetische Sanierungen (65%) wird erwartungsgemäß um ein weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2016, im bisherigen Ausmaß verlängert. Die Voraussetzungen bleiben de facto unverändert (siehe unsere bisherigen RS).

Für die Kontrolle auf Distanz von Heizung, Klimaanlage u.ä. von Wohnungen wird (neu) ebenfalls ein Bonus von 65% gewährt.

Wie bereits mehrfach per Rundschreiben empfohlen, ist eine vorherige Beratung ratsam und die Einhaltung aller formellen Voraussetzungen unabdingbar.

Für Pensionisten mit geringem Einkommen (bis 7.500 €) und Angestellte (bis 8.000 €), welche die Begünstigung aufgrund ihres geringen Einkommens nicht nutzen, d.h. von der Steuer abschreiben können, soll mit eigenem Dekret die Möglichkeit geschaffen werden, dass dies direkt über den Leistenden (z.B. Handwerker) erfolgen soll.

#### **Steuerbegünstigung Kauf Möbel (Absatz 74-75)**

Auch diese Begünstigung wird grundsätzlich um ein Jahr, also bis zum 31.12.2016, verlängert. Die Voraussetzungen bleiben de facto unverändert (siehe unsere bisherigen RS).

Für „junge Paare“ wird der begünstigte Betrag von 10.000 € auf 16.000 € angehoben. Es muss sich in diesem Fall um einen „nucleo familiare“, welcher seit zumindest 3 Jahren besteht, handeln, und zumindest einer der Partner darf nicht älter als 35 sein; der Ankauf muss dabei zur Einrichtung der Hauptwohnung bestimmt sein.

#### **Steuerbonus (50% der MwSt.) auf Ankauf Wohnung von Bauträger:**

Für den Ankauf von neuen Wohnungen der Energieklasse A und B von Bauträgern wird für Privatpersonen ein Steuerbonus in Höhe von 50% der gezahlten MwSt. gewährt. Der

Bonus kann in 10 Jahresraten von der IRPEF abgezogen werden und gilt für Ankäufe (ohne Einschränkungen) bis zum 31.12.2016.

## **Ankauf Erstwohnung** (Absatz 76-84)

Der Ankauf der Erstwohnung durch junge Ehepaare mit Gesamteinkommen unter 55.000 € mittels Leasing soll „eingeführt“ und steuerlich interessant gemacht werden. Die Leasingraten und der „riscatto“, also die Ablöse, werden steuerlich begünstigt.

Die Berechnung wird noch genauer definiert.

## **Maxi-Abschreibung** (Absatz 91-97)

Für im Zeitraum 15. Oktober 2015 – 31. Dezember 2016 neu erworbene Investitionsgüter wird eine Sonderabschreibung von 140% vorgesehen. D.h. neben dem Anschaffungswert (100%) können zusätzlich „fiktive“ 40% abgeschrieben / bilanziell abgezogen werden; somit kann z.B. ein abschreibbares Gut im Wert von 100 € für 140 € abgeschrieben werden. Im besten Falle ergibt dies eine zusätzliche Steuerersparnis von 20% des Anschaffungswertes, aufgeteilt auf die Abschreibungsdauer.

Ausgeschlossen sind immaterielle Güter und Immobilien (sowie all jene Güter, welche einen Abschreibungssatz von weniger als 6,5% haben, sowie in eigenen Tabellen angeführte Güter, die aber in der Praxis nur für sehr wenige Betriebe von Bedeutung sind).

Nicht ausgeschlossen sind diesmal PKW, wenn auch hier der Vorteil sehr bescheiden ist. Der Höchstbetrag für den abschreibbaren Wert wird auch um 40% erhöht, also (im Normalfall) von bisher 18.076 € auf 25.306 €. Es ergibt sich somit eine jährlich nutzbare Abschreibung von 1.265 € (anstelle der bisherigen 904 €)

Die Begünstigung funktioniert in der Praxis sehr einfach, sie wird über die Steuererklärung von uns abgerechnet, man benötigt keinerlei zusätzliche Formalitäten, Anfragen usw.

Voraussetzung ist lediglich die Übergabe des Gutes im betreffenden Zeitraum (also innert 31.12.2016).

Die Begünstigung gilt auch bei Leasingkäufen und erstmals auch für Freiberufler.

## **Körperschaftsteuer – IRES** (Absatz 61-69)

Der Körperschaftsteuersatz (IRES) wird ab dem Jahr 2018 (Gewinne 2017, zu veranlagten in der Steuererklärung 2018) von derzeit 27,5% auf 24% reduziert.

## **Begünstigte Zuweisung** (Absatz 115-120)

Es handelt sich um die steuerlich begünstigte Zuweisung von nicht direkt gewerblich genutzten (leerstehenden, vermieteten) Immobilien. Damit können bestimmte Positionen bereinigt und / oder „obsoleter“ Gesellschaften endlich aufgelöst werden.

Die Begünstigung gilt für Immobilien, also z.B. für Werkstätten, Hallen, Geschäfte, Büros, Gewerbeimmobilien, usw., sofern diese nicht für die eigene Tätigkeit verwendet werden. Auch Wohnungen können damit „privatisiert“ werden.

Die Begünstigung besteht aus einer starken Reduzierung der Mehrerlöse (und damit der Einkommenssteuern) und aus einer Verminderung der Registergebühren (sollte die Zuweisung auch der MwSt. unterliegen, gibt es für die MwSt. keine Begünstigung, da dies gegen EU-Normen verstoßen würde).

Die Berechnung der anfallenden Steuern ist komplex, die Begünstigung aber unter Umständen sehr interessant und es empfiehlt sich wirklich, die Sachlage zu prüfen und die Zuweisung (bzw. Verkauf an Gesellschafter) innert des Termins vom 30. September 2016 durchzuführen.

Wir werden die Positionen unserer Kunden dahingehend prüfen, empfehlen aber zusätzlich, sich im Zweifelsfall mit uns in Verbindung zu setzen.

Zusätzlich zur ursprünglichen Version des Dekretes wurde die Möglichkeit eingeführt, auch bei Einzelbetrieben Immobilien zu privatisieren und somit der Betriebsstruktur zu entziehen. Die Überlegungen und Berechnungen sind ähnlich den oben beschriebenen Tatbeständen.

## **Verjährungsfristen Steuerjahre** (Absatz 130-132)

Die Verjährungsfristen werden wiederum geändert, und zwar wird die allgemeine Verjährungsfrist von bisher 4 Jahren auf 5 Jahre (immer zum 31.12. des auf die Abgabe der Steuererklärung folgenden Jahres) angehoben. Bei unterlassener Steuererklärung auf 7 Jahre. Im Gegenzug wird die Verdoppelung der Verjährungsfrist bei Steuerstraftatbeständen abgeschafft.

Die Neuerung gilt ab dem Steuerjahr 2016.

Das Jahr 2016 verjährt somit am 31.12.2022 (falls eine Steuererklärung gemacht wurde, sonst am 31.12.2024).

Dies gilt auch für IRAP und Mehrwertsteuer.

## **Bargeldgrenze** (Absatz 898, 899, 902, 903)

Diese von vielen stark herbeigesehnte Änderung wurde nach langem Hin und Her nun doch Gesetz: Die Schwelle für den Bargeldverkehr wurde von bisher 999,99 € auf 2.999,99 € erhöht. Die Grenze gilt auch für Überbringer-Sparbüchlein.

Gleichzeitig wurde die Pflicht zur nachvollziehbaren (sprich: nicht bar) Zahlung von Mieten für Wohnungen, unabhängig vom Betrag, abgeschafft.

## **Einführung Pflicht elektronische Zahlung** (Absatz 900, 901)

Die Annahme von elektronischer Zahlung (POS, Kreditkarte) wurde de facto auf alle Wirtschaftstreibenden ausgedehnt, wobei das Minimum (bisher 30 €) abgeschafft wurde. Nach diesem Gesetz müsste es also möglich sein, selbst Kleinstbeträge mit Bankomatkarte zu bezahlen. Die Strafen bei Nichtbeachtung müssen allerdings noch definiert und eingeführt werden.

## **Kleinunternehmer: Minimi-Systeme** (Absatz 111-113)

Zum wiederholten Male ist das Pauschalsystem für die Kleinstbetriebe (ex nuove iniziative produttive, ex minimo, ex forfettino) abgeändert worden. Grundsätzlich sollen aber diejenigen, die sich bereits im Minimo-system (5%) befinden, dieses bis zu seinem natürlichen Ende nutzen können.

Ob man in dieses System hineinfällt und ob es tatsächlich die günstigste Alternative ist kann aufgrund der Komplexität nur anhand des Einzelfalls von einem Fachmann abgeklärt werden.

## **Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke** (Absatz 887, 888)

Die steuerlichen Wertansätze für Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücke können (zum wiederholten Male) aufgewertet werden, wobei eine beeidete Schätzung von einem Sachverständigen, sowie die Zahlung von 8% (Grundstücke, qualifizierte und nicht qualifizierte Beteiligungen) innerhalb 30.06.2016 erforderlich ist. Die Gesellschaftsbeteiligungen bzw. Grundstücke müssen sich zum 01.01.2016 im Eigentum der betreffenden Person befinden. Die Aufwertung kann bei anstehenden Veräußerungen steuerliche Vorteile bringen.

## **Kultur-Card für 18 Jährige** (Absatz 979, 980)

Jenen, welche im Jahr 2016 das 18. Lebensjahr vollenden, wird eine Kultur-Card von 500 € gewährt, welche für den Besuch von Kino, Theater, Museen, Ankauf Bücher usw. verwendet werden kann.

## **Verschiedenes:**

### **Landwirtschaft** (Absatz 70-73, 905, 908-917)

Die **Irap** (derzeit 1,9%) auf die **Landwirtschaft** ist ab dem Jahr 2016 ersatzlos gestrichen worden.

Einige Kompensationssätze (MwSt.) werden per Dekret abgeändert (Milchprodukte, lebende Tiere: Rinder, Schweine), die Veranlagung der Katastererträge (Boden- und Besitzertrag) wird geringfügig erhöht, die Produktion von Energie (Bio, Agroforestali, Photovoltaik) wird bis zu einer bestimmten (relativ hohen) Jahresproduktion dem landwirtschaftlichen Einkommen gleichgestellt, und darüber hinaus als Zusatztätigkeit zu 25% als Steuergrundlage veranlagt.

Die Erhöhung der **Registergebühren** von 12% auf 15% für den **Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke** durch nicht Landwirte ist ab 2016 vorgesehen.

Die **Doppelgleisigkeit CU – Mod. 770** wird eliminiert (Absatz 949, 952) d.h. dass diejenigen Steuerrückbehalte, welche bereits im März mittels CU dem Steueramt auf telematischem Wege mitgeteilt werden, nicht nochmals per Mod. 770 angeführt werden müssen.

Das **Meldesystem für ärztliche Leistungen** (Absatz 949-957) wurde definiert und die ärztlichen Strukturen definitiv angehalten, die absetzbaren Leistungen dem STS (sistema tessera sanitaria) innert 31. Jänner zu melden. Die Übermittlung der Daten kann auch vom Wirtschaftsberater durchgeführt werden - wir haben unsere Kunden bereits informiert und kontaktiert.

Die Einhebung der **RAI – Gebühren** für Privathaushalte erfolgt ab 2016 über die Stromrechnung (Absatz 152, 160), in 10 monatlichen Raten. Das Vorhandensein eines Fernsehers wird per Gesetz vermutet, wenn bei einer Wohnung jemand seinen Wohnsitz hat. Ausgenommen kann man nach Vorlage einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung (strafrechtlich relevant) werden.

**IMU** (Absatz 10, 13-15, 28, 53, 54) - **gilt nicht unmittelbar für Südtirols GIS/IMI!**

Die Hauptwohnung wird ab 2016 gänzlich von der **IMU** und der **Tasi** befreit - mit Ausnahme der Luxuswohnungen. Für an Verwandte gratis zur Verfügung gestellte Wohnungen, die von diesen als Erstwohnung genutzt werden und in der gleichen Gemeinde liegen wie jene des Eigentümers, wird die Steuergrundlage halbiert, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Luxuswohnungen.

Die mit Gebietsabkommen vermieteten Wohnungen sind IMU begünstigt und unterliegen nur mehr zu 75% der Steuer.

Landwirtschaftlicher Grund im Berggebiet wird für den Landwirt von der IMU befreit.

All diese IMU-Regelungen betreffen Immobilien in Südtirol nicht direkt, da das Land die GIS eigenständig regelt. Es gilt abzuwarten, ob hier eine ähnliche Norm eingeführt wird.

Es wurde aber die Norm eingeführt, dass Südtirol nicht mehr wahlweise die GIS auf landwirtschaftliche Einheiten einführen kann.

Darüber hinaus sollen bei Gewerbe- und Industriebauten die im Boden verankerten Anlagen und Geräte, welche der Produktion dienen (imbullonati, Absatz 21-24) nicht mehr für die Ermittlung des Katasterwertes herangezogen werden, wodurch sich automatisch eine Verringerung der Gebäudesteuer ergibt. Dies ist bei neuen Immobilien / Anlagen sicher von Vorteil, bei alten ist Vorsicht geboten, da eine Neueinstufung generell zu höheren Werten führen kann.

Der **begünstigte Ankauf der Erstwohnung** (Absatz 55) ist auch dann möglich, wenn man bereits eine „Hauptwohnung“ besitzt, diese aber innert eines Jahres verkauft.

Die **MwSt. auf uneinbringliche Forderungen** (Absatz 126, 127) im Falle von Konkursverfahren gegen den Schuldner kann bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens berichtet, d.h. zurückgeholt werden (z.Z. ist dies erst nach Abschluss des Konkursverfahrens mög-

lich). Die Neuerung ist aber lediglich für ab dem Jahr 2017 ausgestellte Rechnungen gültig.

Spesen für Bestattung sind (bis zu 1.550 € pro Todesfall) unabhängig von jeglichem Verwandtschaftsgrad absetzbar (Absatz 954).

Für im Ausland getragene **Universitätstaxen** soll eine offizielle, je nach Fakultät gestaffelte Höchstgrenze für deren Absetzbarkeit in der Steuererklärung erstellt werden (Absatz 955).

## Sonstiges zum Jahresbeginn

### Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2016 von bisher 0,5% auf 0,2% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

| von        | bis        | Zinssatz |
|------------|------------|----------|
| 1942       | 16.12.1990 | 5%       |
| 16.12.1990 | 31.12.1996 | 10%      |
| 01.01.1997 | 31.12.1998 | 5%       |
| 01.01.1999 | 31.12.2000 | 2,5%     |
| 01.01.2001 | 31.12.2001 | 3,5%     |
| 01.01.2002 | 31.12.2003 | 3%       |
| 01.01.2004 | 31.12.2007 | 2,5%     |
| 01.01.2008 | 31.12.2009 | 3%       |
| 01.01.2010 | 31.12.2010 | 1%       |
| 01.01.2011 | 31.12.2011 | 1,5%     |
| 01.01.2012 | 31.12.2013 | 2,5%     |
| 01.01.2014 | 31.12.2014 | 1%       |
| 01.01.2015 | 31.12.2015 | 0,5%     |
| 01.01.2016 |            | 0,2%     |

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Mit dem neuen gesetzlichen Zinssatz ergibt sich folgende Tabelle:

| Alter Fruchtgenussinhaber | Wert Fruchtgenuss | Wert Nacktes Eigentum |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|
| 0 – 20                    | 95                | 5                     |
| 21 – 30                   | 90                | 10                    |
| 31 – 40                   | 85                | 15                    |
| 41 – 45                   | 80                | 20                    |
| 46 – 50                   | 75                | 25                    |



|         |    |    |
|---------|----|----|
| 51 - 53 | 70 | 30 |
| 54 - 56 | 65 | 35 |
| 57 - 60 | 60 | 40 |
| 61 - 63 | 55 | 45 |
| 64 - 66 | 50 | 50 |
| 67 - 69 | 45 | 55 |
| 70 - 72 | 40 | 60 |
| 73 - 75 | 35 | 65 |
| 76 - 78 | 30 | 70 |
| 79 - 82 | 25 | 75 |
| 83 - 86 | 20 | 80 |
| 87 - 92 | 15 | 85 |
| 93 - 99 | 10 | 90 |

## Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmen / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

| Jahr | 1. Semester | 2. Semester |
|------|-------------|-------------|
| 2002 |             | 10,35%      |
| 2003 | 9,85%       | 9,10%       |
| 2004 | 9,02%       | 9,01%       |
| 2005 | 9,09%       | 9,05%       |
| 2006 | 9,25%       | 9,83%       |
| 2007 | 10,58%      | 11,07%      |
| 2008 | 11,20%      | 11,10%      |
| 2009 | 9,50%       | 8,00%       |
| 2010 | 8,00%       | 8,00%       |
| 2011 | 8,00%       | 8,25%       |
| 2012 | 8,00%       | 8,00%       |
| 2013 | 8,75%       | 8,50%       |
| 2014 | 8,25%       | 8,15%       |
| 2015 | 8,05%       | 8,05%       |

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz um jeweils 2%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

## Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico pro 2014 wird im Jahr 2015 abgegeben und verjährt somit Ende 2019.

| Geschäftsjahr | Verjährungsdatum      |                            |
|---------------|-----------------------|----------------------------|
|               | falls UNICO abgegeben | falls kein Unico abgegeben |
| 2010          | 31.12.2015            | 31.12.2016                 |
| 2011          | 31.12.2016            | 31.12.2017                 |
| 2012          | 31.12.2017            | 31.12.2018                 |
| 2013          | 31.12.2018            | 31.12.2019                 |
| 2014          | 31.12.2019            | 31.12.2020                 |
| 2015          | 31.12.2020            | 31.12.2021                 |

## Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten, wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist.

## Änderung aufgrund des Haushaltsgesetzes pro 2016:

Die Steuererklärung ab jener für das Jahr 2016 verjährt grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuererklärungen ab betreffend das Jahr 2016 abgeschafft.

Die Steuererklärung pro 2016 verjährt somit also zum 31.12.2022 falls abgegeben, und zum 31.12.2024 falls unterlassen.

| Geschäftsjahr | Verjährungsdatum      |                            |
|---------------|-----------------------|----------------------------|
|               | falls UNICO abgegeben | falls kein Unico abgegeben |
| 2016          | 31.12.2022            | 31.12.2024                 |
| 2017          | 31.12.2023            | 31.12.2025                 |

## Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

| Einkommen              | Steuersatz |
|------------------------|------------|
| bis 15.000             | 23%        |
| über 15.000 bis 28.000 | 27%        |
| über 28.000 bis 55.000 | 38%        |
| über 55.000 bis 75.000 | 41%        |
| über 75.000            | 43%        |
| über 300.000           | 43 + 3%    |



## Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden.

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter [www.aci.it](http://www.aci.it)

| Jahreskilometer            | €/KM für Benziner | €/KM für Diesel |
|----------------------------|-------------------|-----------------|
| bis zu 5.000 KM/Jahr       | 1,02499           |                 |
| bis zu 10.000 KM/Jahr      | 0,66330           | 0,70113         |
| bis zu 15.000 KM/Jahr      | 0,54274           | 0,55690         |
| bis zu 20.000 KM/Jahr      | 0,48246           | 0,48479         |
| bis zu 25.000 KM/Jahr      | 0,44629           |                 |
| bis zu 30.000 KM/Jahr      | 0,42218           | 0,41267         |
| bis zu 35.000 KM/Jahr      | 0,40495           |                 |
| bis zu 40.000 KM/Jahr      | 0,39204           | 0,37662         |
| (Tabelle geht bis 100.000) | .....             | .....           |

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Jänner 2016

Kanzlei CONTRACTA